

beweist die Verordnung des Cardinals Simor an den Dechanten der Hauptstadt, wonach eine Volksversammlung einzuberufen und aus dieser eine Petition an das Parlament zu richten sei. — Den heftigen Streit, der über diese Frage in der Tagespresse geführt wird, mag ich nicht schildern, es genüge, darauf hinzuweisen, was sich infolge der Csáky'schen Verordnung für das kirchliche Leben bis jetzt schon herausgestellt hat.

1. Ist die Schließung von Mischehen vor der katholischen Kirche unmöglich — denn die passive Assistenz kann bei dem gegenwärtigen Indifferentismus nicht in Betracht kommen.

2. Ist die Kirche in ihrer Mission — Ausbreitung der Wahrheit — wesentlich gehindert; ihr die Erwerbung neuer Glieder auf dem Wege der Mischehen unmöglich gemacht. Und

3. hat Graf Csáky durch sein Mandat, sein Verhalten und durch die ihm dienstbare Presse den Episcopat Ungarns in den Augen des Curatclerus arg discreditirt.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Restitution an eine Brandaßcuranz.**) Titus und Titia, Eheleute, welche miteinander in Gütergemeinschaft leben, sind vor langen Jahren übereingekommen, ihr Haus anzuzünden, um durch die Versicherungssumme ihren desolaten Verhältnissen einigermaßen aufzuhelfen. Vor der Ausführung empfindet Titus Reue über den bösen Anschlag und widerräth nun auch seiner Frau die Ausführung desselben. Diese aber vollführt nichtsdestoweniger das Verbrechen — gegen Wissen und Willen ihres Mannes. Sie erhielten die Versicherungssumme von 1000 fl. ö. W. Im Verlaufe der Zeit ist die Frau gestorben und der Mann wurde Alleinbesitzer des ganzen (allerdings nicht großen) Vermögens. Er beichtete und brachte auch diese Angelegenheit, welche sein Gewissen beunruhigte, vor. Der Beichtvater erklärte ihn frei von der Restitutionspflicht. Einstweilen beruhigte er sich damit. Seinen Besitz übertrug er seinem Sohne, welcher sich verheiratete und behielt für sich nur einen Anteil (Immobilien) im Werte von etwa 300 fl. Vor kurzem fühlte er sich neuerdings über diese alte Sache im Gewissen beunruhigt und erzählte sie dem Beichtvater unter der Erklärung, seiner Pflicht hinsichtlich der Restitution nach Kräften genügen zu wollen. Es möge ihm nur gesagt werden, was er zu thun und wie er die Sache zu bereinigen habe. Der Beichtvater, der nicht sofort zu entscheiden vermochte, hieß ihn über einige Zeit wiederkommen, damit er selbst sich inzwischen Raths erholen könne. Der Beichtvater wünscht nun Aufschluß darüber zu erhalten:

1. Ob Titus der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber, welche die 1000 fl. auszahlte, restitutionspflichtig sei, da er das frühere Anwesen solidarisch mit seiner Frau besessen habe, ja später alleiniger Eigentümer geworden sei.

2. Wenn ja, ob nicht auch die Restitutionspflicht auf dem Besitzthume laste, welches er seinem Sohne als Eigenthum übertragen habe.

3. Was zu thun sei, wenn der Sohn, der jetzt possessor bonaefidei ist, sich weigern sollte, die Restitution mitzuleisten.

4. Auf welche Weise Titus, wenn er restituiieren wolle (wenn auch nur das, was er jetzt noch besitzt), dies ausführen könne, ohne gewaltiges Aufsehen zu erregen.

Antwort ad 1. Titus ist restitutionspflichtig der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber. Beweis: Seine Gattin Titia war zur Restitution an diese Gesellschaft verpflichtet, weil sie durch Betrug eine Summe von 1000 fl. v. W. von der Versicherungs-Gesellschaft widerrechtlich an sich gebracht, also die *justitia commutativa* verlegt — schwer verlegt hat. Titus war wohl nicht Theilnehmer an dieser ungerechten Handlung, ist sonach in diesem Betrachte selbstverständlich zu keinem Schadenersatz verpflichtet; allein er ist auch nach dem Tode der Titia, die, wie vorausgesetzt wird, die Restitution nicht geleistet hat, alleiniger Eigentümer des Anwesens geworden; als solcher ist er gehalten, den von der Titia der Gesellschaft zugefügten Schaden gutzumachen, und zwar nach dem allgemeinen Rechtsgrundsätze: *Haeres adeundo haereditatem non commoda tantum et jura, sed etiam debita et onera realia defuncti in se transfert* (S. Alph. Lib. IV. n. 961), nun Schadenersatz leisten, ist wohl ein debitum et onus reale. Demnach hat Titus durch die und mit der Erbschaft auch die Verbindlichkeit überkommen, die obgenannte Restitution als debitum et onus reale zu begleichen. Um dieses Urtheil durch eine Auctorität zu begründen, will ich anführen, was La Croix (Lib. III. P. 2. n. 490) über einen solchen Gegenstand lehrt: „*Haeres succedit, ut in omnia jura defuncti, ita etiam in omnes ejus obligationes, inter quas est obligatio compensandi damnum ex mala fide secutum.*“

Ad 2. Die Restitutionspflicht lastet nicht auf dem Besitzthume, wie etwa eine hypothekarische Schuld, so dass sie auf alle Rechts-nachfolger im Besitz übergeinge, bis sie vollends beglichen worden ist. Dafür lässt sich nach meinem Ermessen kein Grund anführen. Deshalb ist auch der Sohn des Titus ebensowenig zu einer Restitution verpflichtet, als irgend ein anderer, der durch Kauf oder Schenkung das Haus von Titus erhalten hätte. Titus ist deshalb verpflichtet zu restituieren, *quia haeres per fictionem juris est una persona cum defuncto*, wie die Theologen sich ausdrücken.

Ad 3. fällt weg.

Ad 4. Am klügsten wird es sein, wenn Titius durch den Beichtvater restituiert. Selbstverständlich hat dieser tacito nomine der Direction der Versicherungs-Gesellschaft in einem recommandierten Schreiben den Restitutionsbetrag, etwa mit der einfachen Bemerkung, dass er dieses Geld im Auftrage eines anderen zu übermitteln habe und mit der Bitte um Empfangsbestätigung zu senden, damit er sich dem Pönitenzen gegenüber ausweisen könne. Wäre Gefahr vorhanden, dass man aus der Bezeichnung der Ortschaft, wo das Schreiben auf die Post gegeben wurde, oder aus dem Namen des Beichtvaters Verdacht schöpfe über die Persönlichkeit, welche dem Beichtvater das Geld übergeben hat, so dürfte es ratsam sein, dass der Beichtvater einem Priester einer fremden Ortschaft das Geld zur Verwendung übergebe.

NB. Titius soll thun, was er kann. Impotentia non tantum physica, sed etiam moralis excusat, ad tempus: Jetzt etwas, später wieder etwas. Noch ist folgendes wohl zu beachten, was Lugo und wohl auch der hl. Alfons lehren: Detrimentum grave debitoris non solum ad tempus, sed et in perpetuum excusare potest a restitutione, si spes non est, quod cum minori detimento poterit postea restituere. Also milde sein! Kann Titius nicht viel geben, so gebe er etwas; für das übrige möge er fleißig beten und für die Gesellschaft einige Zeit seine Mühen und Plagen, kleine gute Werke dem göttlichen Herzen Jesu aufopfern oder ein und das anderemal die heiligen Sacramente empfangen. So Lugo u. A. (Siehe Müller theor. mor. Lib. III. § 151 n. 2.).

(Aus dem Nachlass des hochseligen Bischofs Ernest Maria Müller.)

II. (Der Seelsorgsgeistliche als Volksvertreter in politischen Körperschaften.) Bei der constitutionellen Regierungsform unserer heutigen Staaten wird nicht selten in gut katholischen Gegenden die Geistlichkeit es sein, aus deren Kreisen das Volk sich einen Mann ausersehen möchte, den es als seinen Vertreter in den Land- oder Reichstag entsende. Das hat seine Licht-, aber auch seine Schattenseiten, mag man es vom allgemein ethischen oder vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus betrachten.

Es hat sein Gutes und zeugt beim Volke vom Vertrauen, welches es in seine Geistlichen setzt, wenn es ihnen all die wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens anvertraut, deren Lösung von so tief einschneidender Bedeutung für das Volk und dessen Gemeinwohl sein können. Die politischen Körperschaften unserer Zeit sind ja der Hauptfaktor der ganzen Gesetzgebung; die Gesetzgebung aber ist die oberste menschlich wirkende Macht, welche dem inneren staatlichen Leben des Volkes und seinen internationalen Verhältnissen bestimmte